



Baden-Württemberg

Anhebung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden:

bei Geburt im Jahr	mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das
1951 oder früher:	60. Lebensjahr vollenden;
1952:	60. Lebensjahr und einen Monat vollenden;
1953:	60. Lebensjahr und zwei Monate vollenden;
1954:	60. Lebensjahr und drei Monate vollenden;
1955:	60. Lebensjahr und vier Monate vollenden;
1956:	60. Lebensjahr und fünf Monate vollenden;
1957:	60. Lebensjahr und sechs Monate vollenden;
1958:	60. Lebensjahr und sieben Monate vollenden;
1959:	60. Lebensjahr und acht Monate vollenden;
1960:	60. Lebensjahr und neun Monate vollenden;
1961:	60. Lebensjahr und zehn Monate vollenden;
1962:	60. Lebensjahr und elf Monate vollenden;
1963:	61. Lebensjahr vollenden;
1964:	61. Lebensjahr und zwei Monate vollenden;
1965:	61. Lebensjahr und vier Monate vollenden;
1966:	61. Lebensjahr und sechs Monate vollenden;
1967:	61. Lebensjahr und acht Monate vollenden;
1968:	61. Lebensjahr und zehn Monate vollenden.